

Abonnieren Sie DeepL Pro, um dieses Dokument zu bearbeiten.  
Weitere Informationen finden Sie auf www.DeepL.com/Pro

**Agrar- und Lebensmittel-Lieferkette - unfaire Handelspraktiken in Business-to-Business-Beziehungen**

**DOKUMENTENZUSAMMENFASSUNG:**

[Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Unternehmen innerhalb der Lieferkette für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019L0633)

**WAS IST DER ZWECK DIESER RICHTLINIE?**

* Sie stellt eine Mindestliste **verbotener unlauterer Geschäftspraktiken** in Käufer-Lieferanten-Beziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette auf und legt Mindestregeln für die Durchsetzung dieser Verbote fest.
* Es soll verhindern, dass große Unternehmen kleine und mittlere Zulieferer aufgrund ihrer schwächeren Verhandlungsposition ausbeuten und dass die Kosten für solche Praktiken auf die Primärproduzenten abgewälzt werden.

**SCHLÜSSELPUNKTE**

Diese Regeln schützen sowohl kleine und mittlere Lieferanten als auch größere Lieferanten mit einem Jahresumsatz von bis zu 350 Millionen Euro. Der Schutz basiert auf der relativen Größe des Lieferanten und des Käufers in Bezug auf den Jahresumsatz. Diese Lieferanten sind in 5 Umsatz-Unterkategorien unterteilt:

* bis zu 2 Millionen Euro;
* zwischen 2 und 10 Millionen Euro;
* 10 bis 50 Millionen;
* zwischen 50 und 150 Mio. EUR; und
* 150 bis 350 Millionen.

**Verbot von unlauteren Geschäftspraktiken**

Die Richtlinie verbietet die folgenden **unlauteren Geschäftspraktiken** unter allen Umständen:

* [Zahlung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:mi0074) über 30 Tage hinaus, für verderbliche landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel;
* Zahlung über 60 Tage hinaus für andere Agrar- und Lebensmittelprodukte;
* kurzfristige Stornierungen für verderbliche Agrar- und Lebensmittelprodukte;
* einseitige Änderungen der Bedingungen eines Liefervertrages durch den Käufer;
* vom Käufer geforderte Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln stehen;
* Zahlungen, die der Käufer für die Verschlechterung oder den Verlust von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln verlangt, wenn diese Verschlechterung oder dieser Verlust nicht auf Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist;
* die Weigerung des Käufers, einen Liefervertrag trotz Aufforderung durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen;
* die unrechtmäßige Nutzung von Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten durch den Käufer;
* gewerbliche Vergeltungsmaßnahmen des Käufers gegen den Lieferanten, wenn der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte ausübt;
* Entschädigung für die Kosten der Untersuchung von Kundenreklamationen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte des Lieferanten, auch wenn keine Fahrlässigkeit oder kein Verschulden seitens des Lieferanten vorliegt.

Die Richtlinie verbietet die folgenden **unlauteren Geschäftspraktiken, es sei denn,** sie wurden im Voraus klar und unmissverständlich zwischen dem Lieferanten und dem Käufer **vereinbart**

* die Rückgabe nicht verkaufter Agrar- und Lebensmittelprodukte durch den Käufer an den Lieferanten, ohne für die nicht verkauften Produkte zu bezahlen oder ohne für die Entsorgung der Produkte zu bezahlen, oder beides;
* die Verpflichtung des Lieferanten, eine Zahlung zu leisten, damit seine Agrar- und Lebensmittelprodukte gelagert, ausgestellt, gelistet oder auf dem Markt bereitgestellt werden können;
* eine Aufforderung des Käufers an den Lieferanten, die Kosten für eventuelle Preisnachlässe auf Agrar- und Lebensmittelprodukte zu übernehmen, die vom Käufer im Rahmen von Werbeaktionen verkauft werden;
* eine Aufforderung des Käufers an den Lieferanten, für die Werbung oder Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelprodukten des Käufers zu zahlen;
* die Rechnungsstellung des Lieferanten durch den Käufer für das Personal, das für die Einrichtung der für den Verkauf der Produkte des Lieferanten genutzten Räumlichkeiten verantwortlich ist.

**Reklamationen und Vertraulichkeit**

Die Länder der Europäischen Union (EU) benennen **nationale Vollzugsbehörden**. Lieferanten können Beschwerden bei der Vollzugsbehörde in ihrem eigenen Land oder im Land des Käufers einreichen, der einer illegalen Geschäftspraxis verdächtigt wird.

Auf ein Ersuchen hin ergreift die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen, um einen angemessenen Schutz der Identität des Beschwerdeführers und aller anderen Informationen, deren Offenlegung den Interessen des Beschwerdeführers oder der Lieferanten schaden würde, zu gewährleisten.

**Befugnisse der Vollstreckungsbehörden**

Die Durchsetzungsbehörden müssen über ausreichende Befugnisse und Fachkenntnisse verfügen, um:

* Untersuchungen einleiten und durchführen;
* Informationen von Käufern und Lieferanten anfordern;
* unangekündigte Inspektionen vor Ort durchführen;
* gegebenenfalls anordnen, dass eine verbotene Praxis eingestellt wird;
* Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen verhängen und einstweilige Maßnahmen gegen den Zuwiderhandelnden ergreifen;
* Entscheidungen veröffentlichen.

Die EU-Länder können die freiwillige Nutzung von effektiven und unabhängigen alternativen Streitbeilegungsmechanismen fördern.

Die EU-Länder stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden untereinander und mit der Kommission wirksam zusammenarbeiten und sich gegenseitig bei Ermittlungen mit grenzüberschreitender Dimension unterstützen.

Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingerichteten [Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte](http://ec.europa.eu/agriculture/committees/cmo_fr) unterstützt (siehe Übersicht [Die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte in der EU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:0302_1)).

**SEIT WANN GILT DIESE RICHTLINIE?**

Sie muss bis zum 1. Mai 2021 in das nationale Recht der EU-Länder übernommen werden. Die EU-Länder müssen die Maßnahmen ab dem 1. November 2021 anwenden.

**HINTERGRUND**

Siehe auch:

* [Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette](http://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/key_policies/documents/brochure-utp-directive_en.pdf) (*Europäische Kommission*).

**HAUPTDOKUMENT**

Richtlinie (EU) [2019/633](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32019L0633) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Unternehmen in der Lieferkette für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59-72)

**ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE**

Richtlinie (EU) [2016/943](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32016L0943) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz von nicht offengelegtem Know-how und Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnissen) vor unrechtmäßiger Erlangung, Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1-18)

Verordnung (EU) Nr. [1308/2013](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32013R1308) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671-854)

Aufeinanderfolgende Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurden in das Originaldokument eingearbeitet. Diese [konsolidierte Version hat](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02013R1308-20190101) nur dokumentarischen Wert.

Richtlinie [2011/7/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32011L0007) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1-10)

Bitte beachten Sie die [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02011L0007-20110315).

zuletzt geändert am 29.08.2019

**Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMS)**

**DOKUMENTENZUSAMMENFASSUNG:**

[Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32010L0013)

**WAS IST DER ZWECK DIESER RICHTLINIE?**

Sie zielt darauf ab, einen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste\* in der Europäischen Union (EU) zu schaffen und sein ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten und gleichzeitig zur Förderung der kulturellen Vielfalt beizutragen und ein angemessenes Schutzniveau für Verbraucher und Kinder sicherzustellen.

**SCHLÜSSELPUNKTE**

Die Europäische Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) regelt die EU-weite Koordinierung der nationalen Gesetze für alle audiovisuellen Medien, von traditionellen Fernsehsendungen bis hin zu audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf\*.

Mit der Richtlinie (EU) [2018/1808](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32018L1808) wird die AVMD-Richtlinie als Teil der Strategie für den digitalen Binnenmarkt geändert und aktualisiert:

* Ausweitung bestimmter audiovisueller Vorschriften auf Video-Sharing-Plattformen und auf audiovisuelle Inhalte, die über bestimmte soziale Mediendienste geteilt werden;
* Lockerung der Einschränkungen für das Fernsehen;
* die Förderung von europäischen Inhalten zu verstärken;
* Kinder zu schützen und Hassreden effektiver zu bekämpfen;
* Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden.

Die EU-Länder müssen den **freien Empfang** garantieren und sind verpflichtet, Übertragungen von audiovisuellen Medien aus anderen EU-Ländern nicht zu behindern. Strengere Regeln als die in dieser Richtlinie festgelegten können von den Ländern unter bestimmten Umständen und nach spezifischen Verfahren angewendet werden. Die nationalen Behörden sollten Co-Regulierung und Selbstregulierung durch **nationale Verhaltenskodizes** fördern.

**Werbung**

Audiovisuelle Werbung muss leicht als solche zu erkennen sein und darf nicht

* unterschwellige Techniken verwenden;
* die Menschenwürde untergraben;
* Diskriminierung jeglicher Art zu beinhalten oder zu fördern;
* ein gesundheits- oder sicherheitsschädigendes Verhalten fördern;
* Verhaltensweisen fördern, die dem Umweltschutz ernsthaft abträglich sind.

Audiovisuelle Werbung ist verboten:

* Werbung für Zigaretten und andere Tabakprodukte, sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllflaschen;
* die Werbung für alkoholische Getränke und die ausdrückliche Ansprache von Minderjährigen oder die Förderung des übermäßigen Konsums solcher Getränke zu einer Reihe von Einschränkungen;
* Werbung für verschreibungspflichtige Medikamente oder medizinische Behandlungen;
* die Unerfahrenheit von Minderjährigen, ihre Leichtgläubigkeit oder ihr besonderes Vertrauen in Erwachsene ausnutzen oder Minderjährige ohne Grund in gefährliche Situationen bringen.

Für Sponsoring und Produktplatzierung gelten ebenfalls zusätzliche Anforderungen. Darüber hinaus haben die Sender mehr Flexibilität in Bezug auf die Werbezeit, mit einer neuen Grenze von 20 % für den Zeitraum zwischen 6 und 18 Stunden und zwischen 18 und 24 Stunden.

**Schutz von Kindern**

Die EU-Länder müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Sendungen, die "für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schädlich sein können", nur so bereitgestellt werden, dass Minderjährige sie normalerweise nicht hören oder sehen können, u. a. durch die Wahl der Sendezeit, den Einsatz von Instrumenten zur Altersüberprüfung oder andere technische Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Schaden stehen, den die Sendung verursachen könnte. Die schädlichsten Inhalte, wie Pornografie und grundlose Gewalt, unterliegen den strengsten Maßnahmen.

Minderjährige profitieren auch von einem höheren Schutzniveau im Internet: Video-Sharing-Plattformen müssen Maßnahmen ergreifen, um sie vor schädlichen Inhalten zu schützen.

Produktplatzierung ist auch in Kindersendungen verboten. Im Hinblick auf Werbung für Kinder, die in unangemessener Weise für Lebensmittel und Getränke mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt wirbt, sollten die EU-Länder durch Verhaltenskodizes den Einsatz von Selbst- und Koregulierung fördern.

**Hassrede**

Audiovisuelle Mediendienste dürfen gemäß [Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta](http://fra.europa.eu/fr/charterpedia/article/21-non-discrimination) keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass enthalten, die sich gegen eine Personengruppe oder ein Mitglied einer Gruppe aus Gründen der Diskriminierung wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung oder Staatsangehörigkeit richtet.

Auch die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer [terroristischen Straftat](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4322328) ist verboten.

**Erreichbarkeit**

Von den Anbietern wird erwartet, dass sie auf eine kontinuierliche und schrittweise Verbesserung der Zugänglichkeit ihrer Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen hinarbeiten und werden ermutigt, Aktionspläne zu entwickeln, um dies zu erreichen.

Die EU-Länder sollten eine Online-Kontaktstelle benennen, die Informationen bereitstellt und Beschwerden zu allen Fragen der Barrierefreiheit entgegennimmt. Notfallinformationen, die der Öffentlichkeit über audiovisuelle Mediendienste zur Verfügung gestellt werden, auch in Situationen von Naturkatastrophen, sollten in einer Weise bereitgestellt werden, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

**Video-Freigabe**

Anbieter von Video-Sharing-Plattformen\* müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Minderjährige vor Inhalten zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können, und die Allgemeinheit vor der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass oder der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat.

Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:

* Mechanismen für Benutzer, um nicht konforme Inhalte zu melden, und effektive Verfahren für die Bearbeitung von Benutzerbeschwerden;
* wirksame Maßnahmen und Werkzeuge zur Förderung der Medienkompetenz sowie die Entwicklung des Bewusstseins der Nutzer für diese Maßnahmen und Werkzeuge.

Hinsichtlich der Beschränkungen für Werbung und andere Arten von Inhalten haben Anbieter von Videoplattformen dieselben Verpflichtungen wie Anbieter audiovisueller Dienste, da sie nur eine begrenzte Kontrolle über die Werbung auf ihren Plattformen ausüben können, für deren Förderung, Verkauf oder Organisation sie nicht verantwortlich sind.

**Förderung von europäischen und unabhängigen Werken**

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf müssen sicherstellen, dass ihre Kataloge mindestens 30 % europäische Werke enthalten und dass sie angemessen beworben werden.

**SEIT WANN GILT DIESE RICHTLINIE?**

Die ursprüngliche AVMS-Richtlinie gilt seit dem 5. Mai 2010. Die Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 gelten seit dem 18. Dezember 2018 und müssen bis zum 19. September 2020 in den EU-Ländern Gesetz werden.

**HINTERGRUND**

Für weitere Informationen siehe:

* [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste](http://ec.europa.eu/digital-single-market/en/audiovisual-media-services-directive-avmsd) (AVMS) (*Europäische Kommission*)
* [Digital Single Market](http://ec.europa.eu/commission/priorities/digital-single-market_fr) (*Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Audiovisueller Mediendienst: ein** Dienst, der unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters Programme zur Information, Unterhaltung oder Bildung der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze entweder auf Abruf oder durch Ausstrahlung bereitstellt.

**Audiovisueller Mediendienst auf Abruf:** ein von einem Mediendiensteanbieter bereitgestellter audiovisueller Mediendienst zum Abruf von Programmen zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf individuellen Abruf auf der Grundlage eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Programmkatalogs.

**Videoplattformdienst:** ein Dienst, der nutzergenerierte Programme und/oder Videos, die nicht unter der redaktionellen Verantwortung des Anbieters der Videoplattform stehen, zum Zwecke der Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze der breiten Öffentlichkeit anbietet und dessen Organisation vom Anbieter der Videoplattform insbesondere durch automatische Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeige, Markierung und Sequenzierung, bestimmt wird

**HAUPTDOKUMENT**

Richtlinie [2010/13/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32010L0013) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1-24)

Aufeinanderfolgende Änderungen der Richtlinie 2010/13/EG wurden in das Originaldokument eingearbeitet. Diese [konsolidierte Version dient](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02010L0013-20181218) nur zu Dokumentationszwecken.

**ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE**

Richtlinie (EU) [2017/541](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex%3A32017L0541) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates sowie zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6-21)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Europas Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ([COM(2015) 192final vom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0192) 6.5.2015)

[Charta der Grundrechte](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12012P/TXT) der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391-407)

Richtlinie [2002/21/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32002L0021) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33-50)

Bitte beachten Sie die [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02002L0021-20091219).

letzte **ÄnderungBeiträge der EU-Länder zum EU-Haushalt**

Die Europäische Union (EU) hat Regeln für die Modalitäten und das Verfahren festgelegt, die von den EU-Ländern für ihre Beiträge zum EU-Haushalt, die die [Eigenmittel der EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/community_own_resources.html) darstellen, einzuhalten sind.

**ACT**

Verordnung (EU, Euratom) Nr. [609/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0609) des Rates vom 26. Mai 2014 über die Modalitäten und das Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel, der MwSt.-Eigenmittel und der BNE-Eigenmittel sowie über Maßnahmen zur Bewältigung der Cashflow-Anforderungen

**SYNTHESE**

Die Europäische Union (EU) hat Regeln für die Modalitäten und das Verfahren festgelegt, die von den EU-Ländern für ihre Beiträge zum EU-Haushalt, die die [Eigenmittel der EU](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/community_own_resources.html) darstellen, einzuhalten sind.

**WAS IST DER ZWECK DIESER REGELUNG?**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| - — | Sie regelt die Modalitäten und Verfahren, die die EU-Länder bei der Bereitstellung der EU-Eigenmittel an die Europäische Kommission einhalten. Die Eigenmittel sind **der Hauptteil der Einnahmen, aus denen der EU-Haushalt finanziert wird, und umfassen**   |  |  | | --- | --- | | - — | Zölle, die auf Importe aus Drittländern erhoben werden, und Steuern auf die Zuckerproduktion in der EU; |  |  |  | | --- | --- | | - — | Einnahmen aus einem Anteil der von den EU-Ländern erhobenen Mehrwertsteuer (MwSt.); |  |  |  | | --- | --- | | - — | die Einnahmen, die sich aus dem Bruttonationaleinkommen\* (BNE) der einzelnen EU-Länder ergeben. | |

|  |  |
| --- | --- |
| - — | Außerdem werden Maßnahmen zur Deckung des Barmittelbedarfs (d. h. des Cashflow-Bedarfs) identifiziert, falls vorhanden. |

**SCHLÜSSELPUNKTE**

|  |  |
| --- | --- |
| - — | Die Eigenmittel müssen der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden, um die notwendigen Zahlungen wie im Haushaltsplan vereinbart zu leisten. |

|  |  |
| --- | --- |
| - — | Die EU-Länder müssen über die von ihnen erhobenen Eigenmittel Bücher und Unterlagen führen und diese der Kommission jederzeit vorlegen können. |

|  |  |
| --- | --- |
| - — | Jedes EU-Land muss die Eigenmittel auf das zu diesem Zweck im Namen der Kommission eröffnete Konto bei seinem Schatzamt oder der von ihm benannten Stelle überweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| - — | Die EU-Länder müssen getrennte Konten für nicht eingezogene Zölle führen. Sie müssen Informationen über diese Konten zur Verfügung stellen und der Kommission vierteljährliche Auszüge vorlegen. Dadurch ist die Kommission in der Lage, die Maßnahmen der EU-Länder bei der Einziehung dieser Eigenmittel zu überwachen, einschließlich derjenigen, die von Betrug und Unregelmäßigkeiten betroffen sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| - — | Um die Finanzierung des Unionshaushalts in jedem Fall zu gewährleisten, werden die EU-Länder der EU die im Haushalt vorgesehenen Eigenmittel in Form von konstanten monatlichen Zwölfteln zur Verfügung stellen. Sie können die auf diese Weise bereitgestellten Beträge anschließend an die tatsächliche MwSt.-Eigenmittelgrundlage und die entsprechenden Änderungen des BNE anpassen, sobald diese vollständig bekannt sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| - — | Die Auswirkungen von Änderungen der BNE-Daten nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres auf die Finanzierung der Bruttokürzungen (Kürzungen der BNE-Beiträge bestimmter EU-Länder) sollten geklärt werden. |

**WANN GILT DIESE REGELUNG?**

Ab dem 1. Januar 2014.

**HINTERGRUND**

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. [609/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0609) ist einer der drei Rechtsakte, die das sogenannte "Eigenmittelpaket" im Zusammenhang mit dem [mehrjährigen Finanzrahmen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/multiannual_financial_framework.html) der EU - dem Haushalt der Union für den Zeitraum 2014-2020 - bilden. Die anderen beiden Acts in diesem Paket sind:

|  |  |
| --- | --- |
| - — | Beschluss [2014/335/EU, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:0601_3) des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union |

|  |  |
| --- | --- |
| - — | [Verordnung (EU, Euratom)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:0601_4) [Nr. 608/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:0601_4) [608/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:0601_4)des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das System der Eigenmittel der Europäischen Union. |

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission zu den EU-Eigenmitteln](http://ec.europa.eu/budget/mff/resources/index_fr.cfm).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Bruttonationaleinkommen (BNE):** Die Summe der Einkommen der Einwohner einer Volkswirtschaft in einer bestimmten Periode.

**REFERENZEN**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Gesetz** | **Inkrafttreten** | **Datum der Anwendung** | **Frist für die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten** | **Amtsblatt** |
| Verordnung (EU, Euratom) Nr. [609/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0609) | Mit dem Beschluss [2014/335/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014D0335) des Rates[, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014D0335) | 1.1.2014 | - | [ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39-52](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.168.01.0039.01.FRA) |

**VERBUNDENE TATSACHEN**

Beschluss [2014/335/EU, Euratom](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014D0335) des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union ([ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105-111](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.168.01.0105.01.FRA))

Verordnung (EU, Euratom) Nr. [608/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32014R0608) des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das System der Eigenmittel der Europäischen Union ([ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29-38](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.168.01.0029.01.FRA))

zuletzt geändert am 16.09.2015

17.05.2019

**Leitlinien zum Begriff der Beeinträchtigung des Handels**

**DOKUMENTENZUSAMMENFASSUNG:**

[Leitlinien zum Begriff der Beeinträchtigung des Handels in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52004XC0427%2806%29)

**WAS IST DER ZWECK DIESER RICHTLINIEN?**

* [Artikel 101](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E101) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ehemals Artikel 81 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)) verbietet Kartelle\* und Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken (vertikale\* und horizontale\* Vereinbarungen), mit bestimmten Ausnahmen (in Absatz 3 aufgeführt)
* [Artikel 102](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E102) AEUV (ex-Artikel 82 EGV) verbietet Missbräuche durch Unternehmen in beherrschender Stellung.
* Beide Artikel finden nur Anwendung, wenn festgestellt werden kann, dass die Vereinbarungen und Verhaltensweisen **den Handel zwischen den Ländern der Europäischen Union (EU) *spürbar* beeinträchtigen** können.
* Diese Leitlinien [der Europäischen Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) zielen darauf ab, die Methodik für die Anwendung des Konzepts der **Beeinträchtigung des Handels** zwischen EU-Ländern in Bezug auf Wettbewerbsfälle zu erläutern und festzulegen, und spiegeln damit die Rechtsprechung des [Europäischen Gerichtshofs](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_court_justice.html) wider.

**SCHLÜSSELPUNKTE**

* Im Hinblick auf **Artikel 101 AEUV** gilt, wenn die Vereinbarung als Ganzes den Handel zwischen EU-Ländern beeinträchtigen kann, das EU-Recht für die gesamte Vereinbarung, einschließlich der Teile der Vereinbarung, die für sich genommen den Handel zwischen EU-Ländern nicht beeinträchtigen. Wenn sich die vertraglichen Beziehungen zwischen denselben Parteien auf mehrere Tätigkeiten erstrecken, müssen diese Tätigkeiten, um Teil derselben Vereinbarung zu sein, unmittelbar miteinander verbunden und Teil derselben umfassenden Handelsvereinbarung sein. Ist dies nicht der Fall, stellt jede Aktivität eine separate Vereinbarung dar.
* Im Falle von **Artikel 102 AEUV** muss der Missbrauch den Handel zwischen EU-Ländern beeinträchtigen. Verhaltensweisen, die Teil einer allgemeinen Strategie des marktbeherrschenden Unternehmens sind, müssen im Hinblick auf ihre Gesamtauswirkungen beurteilt werden. Verfolgt ein marktbeherrschendes Unternehmen mit einer Vielzahl von Praktiken dasselbe Ziel (z. B. Praktiken, die auf die Ausschaltung oder den Ausschluss von Wettbewerbern abzielen), so reicht es aus, dass Artikel 102 auf alle Praktiken Anwendung findet, die Teil dieser Gesamtstrategie sind, wenn mindestens eine von ihnen geeignet ist, den Handel zwischen EU-Ländern zu beeinträchtigen.
* Die Richtlinien behandeln drei Hauptaspekte und zielen darauf ab, Klarheit zu schaffen:
  + das **Konzept des Handels zwischen EU-Ländern**, das sich nicht auf den traditionellen grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen beschränkt. Sie hat einen breiteren Anwendungsbereich, der alle internationalen wirtschaftlichen Aktivitäten, einschließlich Niederlassungen\*, umfasst. Das Konzept impliziert, dass eine Auswirkung auf grenzüberschreitende wirtschaftliche Aktivitäten vorliegen muss, die zumindest (Teile von) zwei EU-Ländern betreffen;
  + Das Konzept der **"möglichen Beeinträchtigung"** hat die Aufgabe, die Art der erforderlichen Auswirkung auf den Handel zwischen EU-Ländern zu definieren. Nach dem vom Gerichtshof entwickelten Standardtest muss auf der Grundlage einer Reihe objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** vorhersehbar sein, dass die Vereinbarung oder Verhaltensweise den Warenverkehr zwischen EU-Ländern unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann. Wenn die Vereinbarung oder Verhaltensweise geeignet ist, die Wettbewerbsstruktur in der EU zu beeinträchtigen, fällt der Fall unter EU-Recht;
  + das Konzept der **"Spürbarkeit"**: Der Test zur Beeinträchtigung des Handels enthält ein **quantitatives Element**, das die Anwendbarkeit des EU-Rechts auf Vereinbarungen und Verhaltensweisen beschränkt, die geeignet sind, Auswirkungen einer bestimmten Größenordnung zu haben. Die Spürbarkeit kann insbesondere anhand der Stellung und Bedeutung der beteiligten Unternehmen auf dem relevanten Produktmarkt beurteilt werden. Diese Beurteilung hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, insbesondere von der Art der Vereinbarung oder Verhaltensweise, der Art der betroffenen Produkte und der Marktstellung der beteiligten Unternehmen.
* Die Kommission ist der Auffassung, dass Vereinbarungen den Handel zwischen EU-Ländern grundsätzlich **nicht** spürbar beeinträchtigen **können**, wenn zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
  + der **gemeinsame Marktanteil** der Parteien auf einem relevanten EU-Markt beträgt nicht mehr als 5 %; und
  + bei **horizontalen Vereinbarungen** der **durchschnittliche Jahresumsatz der** Unternehmen mit den betreffenden Produkten 40 Mio. EUR nicht überschreitet. Bei **vertikalen** Vereinbarungen übersteigt der **Gesamtumsatz des Lieferanten** mit den betreffenden Produkten nicht 40 Mio. EUR.
* Die Leitlinien enthalten eine Analyse der verschiedenen Formen von Vereinbarungen und Praktiken, die Aufschluss darüber geben, wie das Konzept der Beeinträchtigung des Handels in der Praxis angewendet werden sollte.
* Das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels ist ein eigenständiges Kriterium des EU-Rechts, das der Rechtsprechung unterliegt. Sie wird in jedem Einzelfall gesondert und getrennt von der Beurteilung der Wettbewerbsbeschränkung beurteilt.

**SEIT WANN GELTEN DIESE RICHTLINIEN?**

Sie haben sich seit dem 27. April 2004 beworben.

**HINTERGRUND**

Siehe auch:

* [Kartellrecht - Überblick](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/overview_en.html) (*Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Kartell:** eine Gruppe ähnlicher, aber unabhängiger Unternehmen, die sich zusammenschließen, um Preise festzulegen, die Produktion zu begrenzen oder Märkte oder Kunden aufzuteilen.

**Vertikale Vereinbarungen:** Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die auf verschiedenen Stufen der Lieferkette tätig sind, z. B. wenn ein Unternehmen das zweite mit Produktionsmaterial beliefert.

**Horizontale Vereinbarungen:** Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Unternehmen.

**Niederlassung:** die Freiheit von Unternehmen (ob Selbstständige, Freiberufler oder juristische Personen, wie z. B. Gesellschaften), die in einem EU-Land rechtmäßig tätig sind, eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem anderen EU-Land dauerhaft und kontinuierlich auszuüben.

**HAUPTDOKUMENT**

[Bekanntmachung der Kommission über](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52004XC0427%2806%29) Leitlinien zum Begriff der Beeinträchtigung des Handels in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 81-96)

**ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE**

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politikbereiche und Tätigkeiten der Union - Titel VII - Gemeinsame Regeln für den Wettbewerb, die Besteuerung und die Rechtsangleichung - Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln - Abschnitt 1 - Auf Unternehmen anwendbare Regeln - [Artikel 101](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E101) (ex-Artikel 81 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 88-89)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politikbereiche und Tätigkeiten der Union - Titel VII - Gemeinsame Regeln für den Wettbewerb, die Besteuerung und die Rechtsangleichung - Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln - Abschnitt 1 - Auf Unternehmen anwendbare Regeln - [Artikel 102](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:12016E102) (ex-Artikel 82 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 89)

Verordnung (EG) Nr. [1/2003](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:32003R0001) des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1-25)

Die aufeinanderfolgenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden in das Originaldokument eingearbeitet. Diese [konsolidierte Version hat](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02003R0001-20090701) nur dokumentarischen Wert.

letzte Änderung 29.05.2020

**Stärkung der Verbraucherrechte und Förderung des Vertrauens**

Das Vertrauen der Verbraucher ist ein wesentliches Element für eine starke und wettbewerbsfähige europäische Wirtschaft.

**ACT**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Verbraucheragenda - Impulse für Vertrauen und Wachstum [[KOM(2012) 225 endgültig](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52012DC0225) vom 22.5.2014].

**SYNTHESE**

Im Jahr 2012 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung zur Verabschiedung einer europäischen Verbraucheragenda vor, um Vertrauen und Wachstum zu fördern, indem die Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes gestellt werden.

Zwei Jahre später veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die zwischen Januar 2012 und Dezember 2013 durchgeführte Verbraucherpolitik, um die seit 2012 ergriffenen Initiativen zur Stärkung des Vertrauens zu bewerten, insbesondere zur Steigerung des Online- und grenzüberschreitenden Einkaufs.

**WAS IST DER ZWECK DER KOMMUNIKATION?**

Im Jahr 2012 hat die Kommission ihre strategische Vision für die Verbraucherpolitik der kommenden Jahre dargelegt. Darin werden 61 Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung des Verbrauchervertrauens in einem sich schnell wandelnden Handelssektor genannt. Die Maßnahmen konzentrieren sich auf die Bereiche Verbrauchersicherheit, Zugang zu Informationen, [Rechtsschutz](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:090402_1) und [Durchsetzung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:l32047) und sollen sicherstellen, dass die Verbraucherrechte mit den sich schnell verändernden Technologien Schritt halten.

**WAS SIND DIE ERGEBNISSE?**

Ein 2014 veröffentlichter Bericht der Kommission kam zu dem Schluss, dass 50 der im Rahmen der Europäischen Verbraucheragenda ermittelten Maßnahmen bis Dezember 2013 umgesetzt worden waren. Damit verbleiben 11 zu implementierende.

Der Bericht 2014 zeigt, dass:

* Zur Förderung der **Verbrauchersicherheit** hat die Kommission mehrere Vorschläge zur allgemeinen Produktsicherheit und zur Marktüberwachung angenommen. Andere, spezifischere Initiativen betreffen Beherbergungsbetriebe, medizinische Geräte, Kosmetika sowie die Gesundheit von Tieren und Pflanzen;
* Zur **Verbesserung der Kenntnisse über Verbraucherrechte** hat die Kommission gezielte Informationen zum Verbraucherschutz veröffentlicht und benutzerfreundliche Websites und Datenbanken eingerichtet. Sie hat einen Dialog mit den wichtigsten Interessengruppen, wie Verbraucherverbänden, Industrie und Regulierungsbehörden, zu den beiden Schlüsselthemen Umweltangaben und Online-Vergleichskauf geführt;
* Was die Stärkung der **Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften betrifft**, so wurden wichtige Vorschläge zur [alternativen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:0904_3) und [Online-Streitbeilegung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=uriserv:0904_2) und zum kollektiven Rechtsschutz angenommen;
* Was die Berücksichtigung der **Verbraucherinteressen in wichtigen Politikbereichen betrifft**, so hat die Kommission Finanzdienstleistungen, digitale Märkte, Energie, Verkehr, Lebensmittel und nachhaltigen Konsum als vorrangig eingestuft.

**HINTERGRUND**

Die Konsumausgaben machen etwas mehr als 50% des Bruttoinlandsprodukts der EU aus. Damit hat jeder einen großen kollektiven Einfluss auf die Gesundheit der europäischen Wirtschaft. Die Gewährleistung des Vertrauens und der Sicherheit der Verbraucher ist daher ein Grundpfeiler des EU-Binnenmarktes.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der [Generaldirektion Justiz und Verbraucher](http://ec.europa.eu/consumers/eu_consumer_policy/our-strategy/index_en.htm) der Europäischen Kommission.

**VERBUNDENE TATSACHEN**

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Bericht über die Verbraucherpolitik (Juli 2010-Dezember 2011), Begleitdokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Verbraucheragenda - Impulse für Vertrauen und Wachstum [[SWD(2012) 132 endgültig](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52012SC0132) vom 22.5.2012].

[Verbraucherpolitischer Bericht der](http://ec.europa.eu/consumers/strategy-programme/policy-strategy/documents/consumer_policy_report_2014_en.pdf) Europäischen Kommission von Januar 2012 bis Dezember 2013.

letzte Änderung 05.01.2015

**Internationale Kulturbeziehungen - eine EU-Strategie**

**SYNTHESE VON DOKUMENTEN:**

[Gemeinsame Mitteilung [JOIN (2016) 29 final] - Hin zu einer EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52016JC0029)

[Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E006)

**WAS IST DER ZWECK DER MITTEILUNG UND VON ARTIKEL 6 TFUE?**

* In der Mitteilung wird eine Strategie für wirksamere internationale Kulturbeziehungen (z. B. den Austausch von Ideen, Ansichten und Meinungen zwischen verschiedenen Kulturen) vorgeschlagen, um der Priorität der [Europäischen Kommission gerecht zu werden, die](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) Europäische Union (EU) zu einem stärkeren Akteur auf der Weltbühne, einem besseren internationalen Partner und einem wichtigen Beitrag zum nachhaltigen Wachstum zu machen.
* Es stellt ein **Modell für die kulturelle Zusammenarbeit** zwischen EU-Ländern, nationalen Kulturorganisationen und öffentlichen und privaten Einrichtungen vor, die sich der "Kulturdiplomatie" bedienen, um eine Weltordnung zu fördern, die auf Frieden, [Rechtsstaatlichkeit](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/rule_of_law.html?locale=fr), Meinungsfreiheit, gegenseitigem Verständnis und der Achtung grundlegender Werte beruht.
* Obwohl die Kulturpolitik im Wesentlichen ein Vorrecht der EU-Länder ist, kann die EU gemäß Artikel 6 AEUV zur Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung der Aktivitäten der EU-Länder in diesem Bereich beitragen.

**SCHLÜSSELPUNKTE**

Kultur ist nicht auf Kunst oder Literatur beschränkt. Sie deckt ein breites Spektrum an Aktivitäten ab, vom interkulturellen Dialog\* bis zum Tourismus, von Bildung und Forschung bis zum Kreativsektor, vom Schutz des kulturellen Erbes bis zur Förderung neuer Technologien und vom Handwerk bis zur Entwicklungszusammenarbeit.

Sie spielt auch eine wichtige Rolle in der **EU-Außenpolitik**, wo die kulturelle Zusammenarbeit Stereotypen und Vorurteile abbauen kann und wo der Dialog Konflikte verhindern und die Versöhnung fördern kann. Sie hilft uns, auf globale Herausforderungen wie die Integration von Flüchtlingen, den Kampf gegen gewalttätige Radikalisierung und den Schutz des kulturellen Erbes der Welt zu reagieren.

Kultur kann auch ein Instrument zur Realisierung **wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Vorteile sein,** wie z. B. Bürgerbeteiligung und Tourismuseinnahmen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU.

Die Strategie baut auf früheren Mitteilungen über [Kultur und die internationalen Beziehungen der EU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:cu0002) sowie über die [Rolle der Kultur in der Entwicklungszusammenarbeit der EU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:11010202_3) auf und aktualisiert diese; sie konzentriert sich auf die Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit in **drei Hauptbereichen**:

* **Stimulierung einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung**, Stärkung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Unterstützung der Rolle der lokalen Behörden. Hier sind einige konkrete Beispiele:
  + das [Programm "Creative Networks"](http://www.asef.org/projects/programmes/2955-asef-creative-networks) der Asia-Europe Foundation;
  + EU-Unterstützung im südlichen Mittelmeerraum für ein Projekt zur Entwicklung von Clustern in der Kultur- und Kreativwirtschaft mit der [UNIDO (United Nations Industrial Development Organisation](http://www.unido.org/));
  + ein [europäisches Netzwerk von Kreativplattformen](http://creativehubs.eu/), an dem alle am [Programm "Kreatives Europa"](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1002_1) teilnehmenden Länder beteiligt sind (einschließlich Georgien, Moldawien, Serbien, Türkei und Ukraine).
* Förderung der friedlichen Beziehungen zwischen Gemeinschaften und Völkern mit unterschiedlichen religiösen Überzeugungen. Der Dialog kann dazu beitragen, gerechte, friedliche und inklusive Gesellschaften zu fördern, die die Menschenrechte respektieren und lokale Befindlichkeiten berücksichtigen, und zwar durch Maßnahmen, die an die jeweiligen kulturellen Kontexte und Interessen angepasst sind. Sie umfassen:
  + Programme zur Entwicklung der Kultur im Rahmen der [Östlichen Partnerschaft](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/eastern-partnership_en), die Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldawien und die Ukraine umfasst;
  + Unterstützung der [Anna-Lindh-Stiftung](http://www.annalindhfoundation.org/) und ihres Netzwerks von Organisationen in 42 Ländern der [Union für das Mittelmeer](http://ufmsecretariat.org/).
* **Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des kulturellen Erbes** durch Förderung der Forschung, Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern und Beteiligung am Schutz von Kulturerbestätten. Die Restaurierung und Förderung des kulturellen Erbes zieht Touristen an und stimuliert das Wirtschaftswachstum. Als Beispiele seien hier genannt:
  + Forschung im Rahmen von [Horizon 2020](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:2701_3), um neue Lösungen für die Erhaltung und das Management des vom Klimawandel bedrohten Kulturerbes zu finden, an der sich auch Nicht-EU-Länder beteiligen können;
  + die Bekämpfung des Handels mit Kulturgütern, einschließlich der Unterstützung der Ausbildung von Zollbeamten bei Grenzkontrollen, um die frühzeitige Erkennung von gestohlenen Gegenständen zu unterstützen;
  + Zusammenarbeit mit der [UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) zur Einrichtung](http://fr.unesco.org/) eines **Schnellreaktionsmechanismus** für den Schutz von Kulturerbestätten. Der [EU-Regionalfonds als Reaktion auf die Syrien-Krise](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/countries/syria/madad_en) wird auch zum Schutz des kulturellen Erbes und zur Förderung der kulturellen Vielfalt beitragen.

Die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Kultur umfasst sowohl die EU als auch die Entwicklungsländer und kann verstärkt werden:

* Ressourcen zu bündeln und in Nicht-EU-Ländern zusammenzuarbeiten;
* Stärkung der Zusammenarbeit mit nationalen Kulturinstituten innerhalb der EU;
* durch zunehmende Nutzung von EU-Botschaften in Nicht-EU-Ländern ([Delegationen](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/about/eu-delegations_en));
* Schaffung europäischer Kulturzentren, die Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung anbieten, an gemeinsamen Projekten teilnehmen und Stipendien sowie Kultur- und Bildungsaustausch anbieten;
* die Organisation von gemeinsamen EU-Kulturveranstaltungen;
* mit einem Fokus auf strategische internationale Partner;
* Austausch von Studenten, Forschern und Alumni zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern.

Diese kulturelle Strategie kann durch die Nutzung vorhandener Ressourcen gefördert werden, wie z. B.

* [das Partnerschaftsinstrument](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:28_1) (europäisches Instrument zur Bewusstseinsbildung);
* [das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1302_1);
* [das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_3);
* [das Programm Kreatives Europa](https://eacea.ec.europa.eu/creative-europe_en) (Förderung des kulturellen Erbes);
* [EU-Erweiterungspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/enlargement.html) (einschließlich Kulturpolitik);
* [Europäische Nachbarschaftspolitik](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/neighbourhood_policy.html?locale=fr) (Beziehungen zu 16 Nachbarländern);
* [das Instrument der Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_1);
* [das Cotonou-Abkommen](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:r12101) (Zusammenarbeit zwischen der EU und den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks).

**HINTERGRUND**

* [Europäische Agenda für Kultur](http://ec.europa.eu/culture/policy/strategic-framework_fr)
* [Globale Strategie für die Europäische Union](https://europa.eu/globalstrategy/fr)
* [Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018](https://ec.europa.eu/culture/news/20160830-commission-proposal-cultural-heritage-2018_en)

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Interkultureller Dialog:** der Austausch von Ideen, Ansichten und Meinungen zwischen verschiedenen Kulturen.

**SCHLÜSSELDOKUMENTE**

Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Hin zu einer EU-Strategie im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen [[JOIN(2016) 29 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52016JC0029), 8.6.2016].

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Erster Teil: Grundsätze - Titel I: Kategorien und Bereiche der Zuständigkeit der Union - [Artikel 6](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E006) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 52-53)

**ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE**

[Schlussfolgerungen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015XG1215%2804%29) des Rates zur Kultur in den Außenbeziehungen der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 41-43)

[Schlussfolgerungen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:42008X1221%2802%29) des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs in den Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten (ABl. C 320 vom 16.12.2008, S. 10-12)

zuletzt geändert am 17.07.2017

**IT im Bereich des Zolls**

**DOKUMENTENZUSAMMENFASSUNG:**

[Beschluss 2009/917/JI über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32009D0917)

**WAS IST DER GRUND FÜR DIESE ENTSCHEIDUNG?**

* Es ersetzt und aktualisiert das [Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ZIS-Übereinkommen)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:41995A1127%2802%29) von 1995. Darüber hinaus stellt es die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. [766/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32008R0766) sicher, die die Verordnung (EG) Nr. [515/97](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31997R0515) (siehe [Zusammenfassung des Zollinformationssystems (ZIS)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/ALL/?uri=LEGISSUM:l11037)) über die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Europäischen Union (EU) und der [Europäischen Kommission zur](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Agrarregelung ändert.
* Ziel des ZIS ist es, durch die Verbesserung der Effektivität der Zusammenarbeit und der Kontrollverfahren der Zollverwaltungen der EU-Länder durch die schnellere Verbreitung von Informationen dazu beizutragen, schwere Verstöße gegen nationale Gesetze zu verhindern, zu untersuchen und zu verfolgen.

**SCHLÜSSELPUNKTE**

Das CIS besteht aus einer zentralen Datenbank, die von jedem EU-Land aus zugänglich ist. Sie enthält nur die Daten, einschließlich personenbezogener Daten, die zur Erfüllung des Zwecks in den folgenden Bereichen erforderlich sind

* Waren (Produkte, die verkauft oder gekauft werden können);
* Transportmittel;
* Unternehmen;
* Menschen;
* Betrugstendenzen;
* die verfügbaren Fähigkeiten;
* die Zurückhaltung, Beschlagnahme oder den Verfall von Gütern; und
* Einbehaltung, Beschlagnahme oder Konfiszierung von Bargeld.

**Datenschutz**

* Für den Datenschutz gilt die Richtlinie (EU) [2016/680](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32016L0680), sofern in diesem Beschluss nicht anders angegeben.
* Das ZIS enthält die Daten (einschließlich personenbezogener Daten), die erforderlich sind, um die Ziele des Systems durch Aktivitäten wie Beobachtung und Berichterstattung, verdeckte Überwachung, spezifische Kontrollen und strategische und operative Analysen zu erreichen.
* Diese Entscheidung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/charter_fundamental_rights.html) anerkannt wurden. Sie hindert die EU-Länder nicht daran, ihre verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten anzuwenden.
* Nur die EU-Länder, die die CIS-Datenbank füttern, dürfen die von ihnen eingegebenen Informationen ändern, hinzufügen oder löschen.
* Die Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung des Zwecks, für den sie eingegeben wurden, erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung wird mindestens einmal jährlich durch das Lieferland überprüft.

**Zollfahndungsdatei Identifikation**

* Eine spezielle Datenbank, das so genannte "Aktennachweissystem für Zollzwecke", wurde eingerichtet, um den nationalen Behörden die Möglichkeit zu geben, herauszufinden, ob die von ihren eigenen Ermittlungen betroffenen Personen oder Unternehmen auch Gegenstand von Ermittlungen in anderen EU-Ländern sind oder waren. Für die Zwecke dieser Datenbank tauschen die EU-Länder untereinander sowie mit [Europol](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:23040102_1) und [Eurojust](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4369105) eine Liste schwerer Straftaten gegen nationale Gesetze aus, d. h. solche, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 15 000 EUR geahndet werden.
* Ein EU-Land ist nicht verpflichtet, Informationen mit dieser speziellen Datei auszutauschen, wenn eine solche Registrierung der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen abträglich wäre.
* Die Daten werden drei Jahre lang aufbewahrt, wenn keine Straftat festgestellt wurde, und zwölf Monate nach der letzten Untersuchung gelöscht. Diese Frist verlängert sich auf sechs Jahre im Falle einer Straftat, die nicht zu einer Verurteilung geführt hat, oder auf zehn Jahre im Falle einer Verurteilung.

**Steuerung und Verwaltung**

* Jedes EU-Land benennt eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, um die in diesem Beschluss genannten Daten unabhängig zu überwachen. Außerdem wurde eine gemeinsame Aufsichtsbehörde eingerichtet, der zwei Vertreter der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde eines jeden EU-Landes angehören.
* Der [Europäische Datenschutzbeauftragte](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:0102_11) überwacht die Aktivitäten der Kommission im Zusammenhang mit dem ZIS.
* Ein Ausschuss, der sich aus Vertretern der Zollverwaltungen der EU-Länder zusammensetzt, ist unter Beteiligung der Kommission für die Umsetzung und korrekte Anwendung des Beschlusses (Einstimmigkeit) sowie für das ordnungsgemäße technische und operative Funktionieren des ZIS (Zweidrittel-Mehrheitsbeschlüsse) verantwortlich.

**SEIT WANN GILT DIESE ENTSCHEIDUNG?**

Sie gilt seit dem 27. Mai 2011.

**HINTERGRUND**

Für weitere Informationen siehe:

* [Zollinformationssystem](http://edps.europa.eu/data-protection/supervision-coordination/customs-information-systems_en) (*Europäischer Datenschutzbeauftragter*)

**HAUPTDOKUMENT**

Beschluss [2009/917/JI](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32009D0917) des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20-30)

Sukzessive Änderungen des Beschlusses 2009/917/JI wurden in den Grundlagentext eingearbeitet. Diese [konsolidierte Version hat](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02009D0917-20091230) nur dokumentarischen Wert.

**ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE**

Richtlinie (EU) [2016/680](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:32016L0680) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89-131)

Bitte beachten Sie die [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:02016L0680-20160504).

Verordnung (EG) Nr. [515/97](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:31997R0515) des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1-16)

Bitte beachten Sie die [konsolidierte Version](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:01997R0515-20160901).

zuletzt geändert am 08.11.2019

**EU-Entwicklungspolitik**

**SYNTHESE VON DOKUMENTEN:**

[Artikel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E004)

[Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E208)

[Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Europäische Union (EUV)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M021)

**EU-ENTWICKLUNGSPOLITIK IN DEN VERTRÄGEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

[Artikel 4 AEUV](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E004) gibt der Europäischen Union (EU) die Kompetenz, Aktivitäten und eine gemeinsame Politik im Bereich der [Entwicklungszusammenarbeit durchzuführen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/development_aid.html). Die EU-Länder können auch ihre eigenen [Zuständigkeiten](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competences.html) in diesem Bereich ausüben.

Das Hauptziel der EU-Entwicklungspolitik, wie es in [Artikel 208 AEUV festgelegt ist,](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E208) ist die Verringerung und langfristig die Beseitigung der Armut. Artikel 208 verpflichtet die EU und ihre Mitgliedstaaten außerdem zur Einhaltung der im Rahmen der [Vereinten Nationen](https://www.un.org/fr/) (UN) und anderer einschlägiger internationaler Organisationen eingegangenen Verpflichtungen.

Mit der Entwicklungspolitik der Union werden auch die Ziele des auswärtigen Handelns der EU verfolgt, insbesondere die in [Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M021) des Vertrags über die Europäische Union (EUV) genannten Ziele, nämlich die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer mit dem vorrangigen Ziel der Beseitigung der Armut.

Im Einklang mit den in Artikel 21 Absatz 2 EUV genannten Zielen trägt die Entwicklungspolitik unter anderem zur Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, zur Wahrung des Friedens und zur Verhütung von Konflikten, zur Verbesserung der Umweltqualität und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen, zur Unterstützung von Bevölkerungsgruppen, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, sowie zur Förderung eines internationalen Systems bei, das auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht

**SCHLÜSSELPUNKTE**

**Internationale Verpflichtungen**

*Ein stärkeres Europa auf der internationalen Bühne*

Die EU ist bestrebt, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel und die ihrer Mitgliedsländer zusammenzubringen, um für eine friedlichere und wohlhabendere Welt zu arbeiten. Die vollständige Umsetzung der [umfassenden](http://eeas.europa.eu/topics/eu-global-strategy_fr) [außen- und sicherheitspolitischen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) [Strategie der EU (EUMS)](http://eeas.europa.eu/topics/eu-global-strategy_fr) begann im Jahr 2017. Diese Strategie legt die Kerninteressen und Grundsätze des Engagements der EU dar und bietet eine Vision einer glaubwürdigeren, verantwortungsvolleren und reaktionsfähigeren EU in der Welt. Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) werden auch Querschnittselemente bei der Umsetzung des EUMS darstellen

Die EU und ihre Mitgliedsländer sind zusammen der größte Geber von öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA). Der [**Europäische Entwicklungsfonds (EEF) ist**](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1103_1) das wichtigste Entwicklungshilfeinstrument der EU zur Unterstützung der 79 Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie der [überseeischen Länder und Gebiete](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1105_1) im Rahmen des [Abkommens von Cotonou](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=LEGISSUM:r12101).

Das EU-Instrument der [Entwicklungszusammenarbeit](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_1) zielt auf die Verringerung der Armut in Entwicklungsländern ab und fördert eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und gute Regierungsführung.

*Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Europäische Konsens zur Entwicklung*

Die [2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung](http://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld) (oder 2030-Agenda) und ihre 17 [SDGs](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/), die 2015 von den 193 UN-Mitgliedsstaaten verabschiedet wurden, sind der neue globale Rahmen für die Beseitigung der Armut und das Erreichen einer globalen nachhaltigen Entwicklung bis 2030.

Im Einklang mit dem EUMS legt die EU in ihrem [neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:42017Y0630%2801%29) 2017 die Grundsätze fest, die ihre Institutionen und Mitgliedsländer bei ihrer Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern leiten sollten, um zur Verwirklichung der Agenda 2030 und der 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedeten [Addis-Abeba-Aktionsagenda](http://www.un.org/esa/ffd/wp-content/uploads/2015/08/AAAA_Outcome.pdf) sowie des [Pariser Abkommens zum Klimawandel](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:20010104_1) beizutragen.

Der Konsens richtet das entwicklungspolitische Handeln der EU an den SDGs aus und orientiert sich an den 5 P, die die Agenda 2030 definieren (Menschen, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft).

*Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung*

Die EU ist Vertragspartei der Addis Abeba Action Agenda, einer Vereinbarung, die von einer Partnerschaft von 193 UN-Mitgliedsländern auf der **Dritten Internationalen UN-Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung** getroffen wurde. Diese Vereinbarung ist ein integraler Bestandteil der Agenda 2030 und etabliert ein neues Umsetzungsparadigma durch den effektiven Einsatz finanzieller und nicht-finanzieller Mittel und durch die Priorisierung nationaler Maßnahmen und solider Politiken. Zu seinen Schwerpunktbereichen gehören:

* inländische öffentliche Mittel;
* Privatwirtschaft und nationale und internationale Finanzen;
* internationale Entwicklungszusammenarbeit;
* internationaler Handel als Motor für Entwicklung;
* Schulden und Schuldentragfähigkeit;
* Systemische Problemlösung;
* Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau.

*Externer Investitionsplan*

Um zur Erreichung der SDGs beizutragen und öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren, hat die EU 2017 den [Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4314965) und die EFSD-Garantie eingerichtet. Diese Maßnahmen sind Teil des [External Investment Plan (EIP) der](http://ec.europa.eu/commission/eu-external-investment-plan_fr) EU, der darauf abzielt, die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung in Subsahara-Afrika anzugehen und den Übergang durch Reformen in der [Nachbarschaft der](http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/overview_en) EU zu gewährleisten.

*Post-Cotonou-Abkommen*

Die [Verhandlungen](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3930_fr.htm) zur Neudefinition der künftigen Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten sind im Gange. Derzeit sind sie durch das Cotonou-Abkommen definiert, das 2020 ausläuft. Dieses Abkommen hat dazu beigetragen, die Armut zu verringern, die Stabilität zu erhöhen und die AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zu integrieren.

*Entwicklungseffektivität und gemeinsame Programmierung: bessere Zusammenarbeit mit EU-Ländern*

Die EU setzt sich dafür ein, dass die Entwicklungshilfe so effektiv wie möglich zur Erreichung der SDGs eingesetzt wird. In dieser Hinsicht unterstützt sie mehrere internationale Vereinbarungen, darunter:

* die [Pariser Erklärung von 2005 und die Accra Agenda for Action von 2008](http://www.oecd.org/fr/cad/efficacite/34579826.pdf);
* das [Ergebnisdokument von Busan 2011](http://effectivecooperation.org/wp-content/uploads/2016/03/OUTCOME_DOCUMENT_-_FINAL_FR.pdf); und
* das [Ergebnisdokument von Nairobi 2016](http://effectivecooperation.org/wp-content/uploads/2017/05/OutcomeDocumentFRfinal.pdf).

Die wichtigsten Prinzipien der **Entwicklungseffektivität**, die auf dem High Level Meeting in Nairobi 2016 neu definiert wurden, sind:

* Eigenverantwortung der Entwicklungsländer für Entwicklungsprioritäten;
* Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht;
* ergebnisorientierte Entwicklungszusammenarbeit; und
* die Einbeziehung aller Beteiligten in integrative Partnerschaften.

Diese Prinzipien werden durch Programme und Projekte sowie durch die [**gemeinsame Programmierung in**](https://ec.europa.eu/info/aid-development-cooperation-fundamental-rights/ensuring-aid-effectiveness/joint-programming-development-cooperation_en) die Praxis umgesetzt: Die verschiedenen EU-Entwicklungspartner (d. h. die EU und die EU-Länder) arbeiten in einem Partnerland zusammen, um die Entwicklungszusammenarbeit zu planen.

*Politikkohärenz für Entwicklung*

Durch [Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PCD)](http://ec.europa.eu/info/policies/international-cooperation-and-development_en) will die EU die negativen Auswirkungen ihrer Politik auf die Entwicklungsländer minimieren. Es zielt darauf ab:

* Förderung von Synergien zwischen verschiedenen EU-Politiken zum Nutzen der Partnerländer und Unterstützung der SDGs;
* die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen.

Um sicherzustellen, dass sie für die Verfolgung der SDGs relevant bleibt, hat die EU die PCD in die allgemeine Arbeit der Kommission zur Umsetzung der Agenda 2030 integriert. Die EU-Länder haben auch ihre eigenen Mechanismen eingeführt, um PCD in ihrer nationalen Politik zu gewährleisten. Der [EU-Bericht 2019 über Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung](https://ec.europa.eu/international-partnerships/system/files/swd-2019-20-pcdreport_en.pdf) untersucht die Fortschritte der EU-Institutionen und -Länder im Bereich PCD im Zeitraum 2015-2018.

**Populationen**

*Armut und Verringerung der Ungleichheit*

Die [MDGs 1](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/poverty/) (Beseitigung der Armut) und [10](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/inequality/) (Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung) stehen im Mittelpunkt der Entwicklungspolitik der EU.

Vorläufige Ergebnisse der Studie zur Ungleichheitsanalyse, die von der Kommission 2017 in Auftrag gegeben wurde, zeigen, dass:

* In den Entwicklungsländern ist das Niveau der Einkommensungleichheit hoch und im Durchschnitt höher als noch vor 30 Jahren;
* die Einkommensungleichheit scheint in einigen lateinamerikanischen Ländern (Brasilien, Peru, Mexiko) abgenommen zu haben, während sie in einigen asiatischen Ländern (China und Vietnam) zugenommen hat; und
* Lateinamerika und Afrika südlich der Sahara sind die Regionen der Welt, die am meisten von Ungleichheit betroffen sind.

Ungleichheit auf nationaler Ebene bleibt ein großes Hindernis für schnelles Wachstum und Armutsbekämpfung. Obwohl die extreme Armut weltweit weiter zurückgeht, ist sie in Afrika, insbesondere in der Subsahara-Region, immer noch weit verbreitet.

*Menschliche Entwicklung*

Zu den entwicklungspolitischen Prioritäten der EU gehören die Beseitigung der Armut ([MDG 1](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/poverty/)), die Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung ([MDG 10](http://sustainabledevelopment.un.org/sdg10)) und die Beseitigung von Marginalisierung (d.h. niemanden zurücklassen). Bei der [menschlichen Entwicklung geht](https://ec.europa.eu/international-partnerships/topics/human-rights_en) es um Menschen, ihre Möglichkeiten und ihre Wahlmöglichkeiten. Die EU unterstützt die Gesellschaften und Volkswirtschaften der Partnerländer dabei, inklusiver und nachhaltiger zu werden, so dass die Entwicklung allen zugutekommt und niemanden zurücklässt.

*Gleichstellung der Geschlechter und Empowerment von Frauen*

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundwert der EU (Artikel 2 EUV) und ein politisches Ziel, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 19 AEUV) verankert ist. Durch die Förderung der Gleichstellung [der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau](http://ec.europa.eu/international-partnerships/sdg/gender-equality_en) trägt die EU zur Erreichung von [SDG 5](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/gender-equality/) und der Agenda 2030 insgesamt bei, wie auch im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik 2017 hervorgehoben wird.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gerechte und inklusive nachhaltige Entwicklung, denn Frauen und Mädchen machen die Hälfte der Weltbevölkerung aus. Die EU will sicherstellen, dass Frauen und Mädchen vollständig und gleichberechtigt am sozialen, wirtschaftlichen, politischen und zivilen Leben teilnehmen können. Konkret unterstützt die EU die Beseitigung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und von Hindernissen für die Gleichstellung der Geschlechter, wie z. B. diskriminierende Gesetze oder ungleicher Zugang zu Dienstleistungen und Justiz, Bildung und Gesundheit, Beschäftigung und wirtschaftlichem Empowerment oder politischer Teilhabe, u. a. durch die Infragestellung sozialer Normen und Geschlechterstereotypen und die Unterstützung von Frauenbewegungen und der Zivilgesellschaft.

Der EU-Aktionsplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2016-2020) gibt den Rahmen für die weltweite Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele im Rahmen der Außenpolitik der Union vor. Die [Europäische Kommission](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) hat 2017 ihren ersten [Bericht](http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2017/EN/SWD-2017-288-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF) über die Umsetzung dieses [Aktionsplans 2016-2020](http://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/62f7aa16-c438-11e7-9b01-01aa75ed71a1) veröffentlicht.

Eine der Vorzeigeinitiativen der EU ist die 500 Millionen Euro teure [Spotlight-Initiative](http://spotlightinitiative.org/), eine einzigartige Partnerschaft mit den Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Initiative bringt Regierungen und zivilgesellschaftliche Partner aus Asien, Subsahara-Afrika, Lateinamerika, der Karibik und dem Pazifik zusammen.

*Migration, Zwangsvertreibung und Asyl*

Während die Themen Migration und Mobilität nicht neu sind, ist die Zahl der internationalen Migranten in den letzten Jahren auf 258 Millionen im Jahr 2017 gestiegen (gegenüber 220 Millionen im Jahr 2010 und 173 Millionen im Jahr 2000). Die meisten internationalen Migranten sind Bürger von Entwicklungsländern, die selbst mehr als 85 % der weltweit gewaltsam vertriebenen Menschen beherbergen.

Die Herausforderungen der Migration stehen weiterhin ganz oben auf der europäischen Agenda. Im Jahr 2017 hat sich die Europäische Kommission weiterhin proaktiv mit dem Zusammenhang zwischen Entwicklung und Migration auseinandergesetzt, im Einklang mit der Agenda 2030 und dem Entwicklungskonsens. Die Entwicklungszusammenarbeit der EU hat einen entscheidenden Beitrag zu den allgemeinen Bemühungen der Union zur Bewältigung der Migration im Kontext der [Europäischen Migrationsagenda](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0240), der [Erklärung von Valletta](http://www.consilium.europa.eu/media/21840/12-political-declaration-fr.pdf), des [Partnerschaftsrahmens für Migration](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52016DC0385) und des neuen europäischen Konzepts für [Zwangsvertreibungen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52016DC0234) geleistet, wobei die Entwicklungsziele und -grundsätze in vollem Umfang berücksichtigt wurden.

Durch eine Reihe von Entwicklungsinstrumenten, wie den [Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-emergency-trust-fund-africa_en) und den [Regionalen Treuhandfonds der EU für Syrien](http://ec.europa.eu/trustfund-syria-region/content/home_en), aber auch durch reguläre geografische Instrumente, hat die Europäische Kommission Maßnahmen in den Partnerländern durchgeführt, um die Herausforderungen und Chancen, die sich aus der Migration ergeben, kurz- und langfristig zu bewältigen.

Die Aktionen konzentrierten sich vor allem auf drei Aspekte:

* 1)

die Determinanten und Ursachen von irregulärer Migration und Zwangsvertreibung anzugehen;

* 2)

die Kapazitäten der Partner zur Verbesserung des Migrations- und Flüchtlingsmanagements aufzubauen;

* 3)

Maximierung der Entwicklungswirkung von Migration.

Durch diesen umfassenden Ansatz trug die 2017 geleistete Unterstützung dazu bei, den Dialog und die Partnerschaft mit den Partnerländern zum Thema Migration zu stärken und greifbare Ergebnisse bei der Verbesserung des Migrationsmanagements, der Sicherstellung des Schutzes von gefährdeten Migranten und Flüchtlingen und der Maximierung der positiven Auswirkungen der Migration auf die Entwicklung zu erzielen.

Neben anderen Zielen, die 2017 erreicht wurden, hat die EU:

* 3 Milliarden für die [Flüchtlingseinrichtung in der Türkei](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:4300997); und
* [90-Millionen-Euro-Programm](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017JC0004), um Menschen in Not in Libyen Schutz und Hilfe zu gewähren und die Stabilisierung der aufnehmenden Gemeinden zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf der zentralen Mittelmeerroute liegt;
* genehmigte zum 31. Dezember 2017 143 Projekte mit einem Gesamtwert von 2,388 Mrd. € im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika;
* 196 Mio. Euro Sondermaßnahme für Asien, Afghanistan, Bangladesch, Pakistan und den Irak durch die Kommission, um die Herausforderungen der langwierigen Zwangsvertreibung und Migration in Asien und im Nahen Osten anzugehen.

*Kultur, Bildung und Gesundheit*

Die EU erkennt die Rolle der [Kultur](http://ec.europa.eu/international-partnerships/topics/culture_en) für das Wirtschaftswachstum als ein Schlüsselelement und Ermöglicher an:

* soziale Eingliederung;
* Freiheit der Meinungsäußerung;
* die Konstruktion von Identität;
* Stärkung der Zivilgesellschaft;
* Konfliktprävention.

Im Jahr 2017 verabschiedete die EU:

* Schlussfolgerungen zu einem [strategischen Ansatz der EU für internationale Kulturbeziehungen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017XG0615%2803%29);
* [eine Reihe von](http://ec.europa.eu/international-partnerships/system/files/commission-implementing-decision-c2017-8725-annex-2_en.pdf) Programmen, wie z. B. ["Investing in Culture and Creativity"](http://ec.europa.eu/international-partnerships/system/files/commission-implementing-decision-c2017-8725-annex-2_en.pdf), das darauf abzielt:
  + Verbesserung der kulturellen Governance in den Partnerländern;
  + die Schaffung von Arbeitsplätzen anregen; und
  + das kulturelle Erbe zu stärken.

Das Ziel von [MDG 4](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/education) ist es, bis 2030 eine inklusive und gerechte, hochwertige Bildung zu gewährleisten und Lernmöglichkeiten für alle während des gesamten Lebens zu fördern. [Bildung](http://ec.europa.eu/international-partnerships/topics/education_en) ist ein grundlegendes Menschenrecht und ein öffentliches Gut. Sie spielt auch eine wichtige Rolle beim Erreichen anderer SDGs, durch Lernen, Fähigkeiten und Bewusstsein.

Im Jahr 2017 hat die EU:

* unterstützte über 45 Länder in ihren Bemühungen, ihre Bildungssysteme zu stärken;
* arbeitete mit der [Global Partnership for Education](http://www.globalpartnership.org/fr) zusammen, die Grundbildung mit Fokus auf die ärmsten und fragilsten Länder unterstützt;
* Das mit 21 Mio. Euro ausgestattete Programm zur Bewältigung von Bildungsbedürfnissen in langwierigen Krisen konzentriert sich auf die Verbesserung der Bildungsqualität in sicheren Lernumgebungen und den Aufbau einer globalen Evidenzbasis, die als Grundlage für künftige Unterstützungsentscheidungen dient.

Um das [MDG 3](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/health/) zu Gesundheit und Wohlbefinden zu erreichen, hat die EU ihre Bemühungen im Bereich [Gesundheit](http://ec.europa.eu/health/international_cooperation/global_health_en) fortgesetzt, indem sie den [Globalen Fonds](http://www.theglobalfund.org/fr/) und [GAVI, die Impfstoffallianz,](http://www.gavi.org/fr/) unterstützt sowie Forschung zur Bekämpfung **vernachlässigter und armutsbedingter Infektionskrankheiten** betreibt. Sie unterstützte auch regionale Initiativen, wie das [zweite "European and Developing Countries Clinical Trials Partnership"-Programm, sowie](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:270301_1) andere multinationale Initiativen.

Gemeinsam mit dem [Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen](http://www.unfpa.org/fr) unterstützt die EU Bemühungen, die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Dienstleistungen im Bereich der **reproduktiven** und **mütterlichen Gesundheit zu** erhöhen.

*Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft*

Da jeder neunte Mensch unter [Nahrungsmittel- und Ernährungsunsicherheit leidet](http://ec.europa.eu/knowledge4policy/global-food-nutrition-security_en), zielt [MDG 2](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/hunger/) darauf ab, bis 2030 den Hunger zu beseitigen, Ernährungssicherheit zu gewährleisten, die Ernährung zu verbessern und eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern.

Nachhaltige Landwirtschaft ist zusammen mit nachhaltiger Fischerei und Aquakultur eine wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung des Hungers und die Gewährleistung der Ernährungssicherheit. Sie sind nach wie vor eine wichtige Triebkraft für die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung. Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sind Schlüsselfaktoren für gute Ernährungsergebnisse.

Die EU war eine der Haupttriebkräfte für die Veröffentlichung des [Global Food Crisis Report](http://ec.europa.eu/knowledge4policy/global-food-nutrition-security/global-report-food-crises_en) im Jahr 2017. Der Bericht zeigte den Handlungsbedarf auf und enthüllte, dass sich fast 108 Millionen Menschen in einer Nahrungsmittelkrise oder Notsituation befanden:

* die wichtigsten Faktoren der Ernährungsunsicherheit zu analysieren; und
* Anstrengungen fortsetzen, um diese Herausforderungen zu meistern.

Die EU hat mehrere Initiativen ins Leben gerufen, um die Zahl der verkümmerten Kinder unter 5 Jahren bis zum Jahr 2025 um mindestens 7 Millionen zu reduzieren, wofür 3,5 Milliarden Euro für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellt werden.

Nachhaltige Landwirtschaft aus wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht ist ein zentrales Thema des Entwicklungskooperationsprogramms der EU mit ihren Partnerländern. In diesem Bereich konzentriert die Union ihre Arbeit auf:

* Investitionen in kleine Farmen;
* Unterstützung von Regierungsinitiativen und -programmen, die Nachhaltigkeit und Innovation im Agrarsektor fördern;
* die Förderung von landwirtschaftlichen Praktiken und Technologien, die das ländliche Einkommen erhöhen und gleichzeitig nachhaltig im Hinblick auf Wasser, Boden, Ökosysteme und Biodiversität sind;
* Verbesserung des Zugangs der Landwirte zu Produktionsmitteln wie Land, Kapital usw., insbesondere durch Förderung lokaler Kooperationen und Partnerschaften zwischen Landwirten;
* verstärkte private Investitionen in den Agrarsektor;
* Befähigung von Frauen in der Landwirtschaft.

**Planet**

*Klimawandel*

Die EU hat sich verpflichtet, im Einklang mit dem Pariser Abkommen von 2015 und dem [Millenniumsentwicklungsziel 13](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/climate-change/) einen Beitrag zum weltweiten Kampf gegen den [Klimawandel zu](http://europa.eu/capacity4dev/topics/climate-change-disaster-risk-reduction-desertification) leisten. Die Umsetzung der national festgelegten Beiträge steht im Mittelpunkt des Politikdialogs zwischen der EU und den Partnerländern, um den Klimawandel in ihre Politiken, Strategien, Investitionspläne und Projekte zu integrieren, damit diese vollständig zum Pariser Abkommen und SDG 13 beitragen. Die Bemühungen der EU zum Klimawandel und die 2030-Agenda müssen Hand in Hand gehen.

Die EU hat ihre Anstrengungen zum Risikomanagement und zum Aufbau von Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an Veränderungen im Einklang mit dem [Sendai-Rahmen für die Katastrophenvorsorge](http://www.unisdr.org/we/coordinate/sendai-framework) verstärkt. Die EU unterstützt auch den Übergang zu einer emissionsarmen, klimaresistenten grünen Wirtschaft, im Einklang mit [SDG 8](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/economic-growth/) zu Wachstum und [SDG 12](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/sustainable-consumption-production/) zu nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion. Der Klimawandel ist mit der großen Mehrheit der SDGs verbunden.

Im Zeitraum 2014-2018 investierte die EU 8,2 Milliarden Euro zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen. Der größte Anteil der EU-Klimafinanzierung ist in Anpassungsmaßnahmen geflossen (41 %), gefolgt von Synergiemaßnahmen sowohl zur Anpassung als auch zur Minderung (31 %) und Minderungsmaßnahmen (28 %). Sein Ziel ist es, Maßnahmen zu fördern, die sowohl zur Anpassung als auch zur Abschwächung beitragen.

*Umwelt und nachhaltiger Umgang mit natürlichen Ressourcen*

Die Umwelt und die natürlichen Ressourcen wie Land, Wasserressourcen, Wälder, [Fischbestände](http://ec.europa.eu/dgs/maritimeaffairs_fisheries/magazine/fr/places/making-difference-how-fisheries-contribute-sustainable-development-around-globe) und biologische Vielfalt sind für die Wirtschaft der Entwicklungsländer und die Lebensgrundlage ihrer Bürger von wesentlicher Bedeutung. Sie zu schützen und nachhaltig zu bewirtschaften ist entscheidend für das Erreichen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (einschließlich der SDGs [6](https://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/water-and-sanitation/), [12](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/sustainable-consumption-production/), [14](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/oceans/) und [15](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/biodiversity/)), die Beseitigung von Armut und Hunger sowie die Gewährleistung von Gesundheit, Wohlbefinden, Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen und nachhaltigem Wachstum bei gleichzeitigem Erhalt der Ökosysteme und der Bekämpfung des Klimawandels. Die EU unterstützt die Partnerländer bei der Verbesserung der Verwaltung von Umwelt und natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Bewirtschaftung von Land, Wasser, Wäldern und anderen natürlichen Ressourcen, dem Schutz der biologischen Vielfalt, der Bekämpfung der Umweltverschmutzung und der Förderung einer integrativen grünen Wirtschaft.

*Nachhaltige Energie*

Der Zugang zu modernen und nachhaltigen Energiedienstleistungen ist eines der Hauptziele der EU-Entwicklungshilfe. Im Jahr 2017 veröffentlichte die Kommission ein [Papier](http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15866-2017-INIT/en/pdf), das zeigt, dass eine nachhaltige Energiekooperation zur Umsetzung des Europäischen Konsenses über die Entwicklung beiträgt.

Im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2014-2020 wurden 3,7 Mrd. € für die nachhaltige Energiezusammenarbeit im Dienste der Entwicklung bereitgestellt, um zur Erreichung der drei Ziele der EU für 2020 beizutragen: Zugang zu Energie für rund 40 Millionen Menschen, Steigerung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien um ca. 6,5 Gigawatt und Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel durch Einsparung von rund 15 Millionen Tonnen CO2 pro Jahr.

So will die EU beispielsweise einen Beitrag zu den Zielen der [African Renewable Energy Initiative](http://www.arei.org/) leisten und bis 2020 eine Kapazität von 5 GW an erneuerbarer Energie erreichen. Gleichzeitig sollen 30 Millionen Menschen in Afrika Zugang zu nachhaltiger Energie erhalten und 11 Millionen Tonnen CO2 pro Jahr eingespart werden.

**Wohlstand**

*Zusammenarbeit mit dem Privatsektor*

Da der Investitionsbedarf in den Partnerländern beträchtlich ist und die Mittel von Regierungen und internationalen Organisationen nicht ausreichen, um ihn zu decken, setzt die EU auf **Blending**, bei dem EU-Zuschüsse mit Darlehen oder Eigenkapital von öffentlichen und privaten Geldgebern kombiniert werden, und leistet so einen Beitrag zu [MDG 17](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/globalpartnerships/) (Stärkung der Mittel zur Umsetzung und der Partnerschaften zur Erreichung der Ziele). Der EU-Beimischungsrahmen umfasst die folgenden regionalen Beimischungsmechanismen:

* [Investitionsfazilität für Lateinamerika](https://www.eulaif.eu/);
* [AsiaInvestmentFacility](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/asia/asian-investment-facility-aif_en);
* [Investitionsfazilität für Zentralasien](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/central-asia/investment-facility-central-asia-ifca_en);
* [Investitionsfazilität für die Karibik](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/latin-america/caribbean-investment-facility_en);
* [Pazifische Investitionsfazilität](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/pacific/investment-facility-pacific-ifp_en);
* [EU-Afrika-Infrastruktur-Treuhandfonds](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-africa-infrastructure-trust-fund-eu-aitf_en);
* Die [Afrika-Investitionsplattform](http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa-investment-facility_en) und die [Nachbarschafts-Investitionsplattform](http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/neighbourhood-wide/neighbourhood-investment-platform_en) (verwaltet von der [Generaldirektion für Nachbarschafts- und Erweiterungsverhandlungen oder NEAR](http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/about/directorate-general_en)), die beide im Rahmen der ersten Säule des EIP in den EEF integriert sind (siehe Abschnitt "Externe Investitionsplanung" oben).

Eine wichtige Neuerung ist, dass die EDFD-Garantie begrenzte öffentliche Mittel nutzt, um insbesondere private Investitionen zu hebeln. Diese Investitionen unterstützen tragfähige Projekte, die sonst Schwierigkeiten hätten, in Gang zu kommen oder zu expandieren, und konzentrieren sich gleichzeitig auf nachhaltige Entwicklungsziele in den Partnerländern. Die EIP als Ganzes zielt darauf ab, Hindernisse für nachhaltige Privatinvestitionen zu beseitigen und vorrangige Reformen durch einen verstärkten Dialog mit dem Privatsektor und relevanten Interessengruppen zu unterstützen. Die Förderung nachhaltiger Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen (SDG 8) ist auch eines der Hauptziele der im September 2018 gestarteten Afrika-Europa-Allianz für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze.

Darüber hinaus hat die EU im November 2017 eine neue Aid-for-Trade-Strategie verabschiedet, die darauf abzielt, gemeinsam mit EU-Ländern [Wohlstand durch Handel undInvestitionenzu erreichen.](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0667) Diese Initiative zielt darauf ab, eine bessere Mobilisierung der [EU-Handelshilfe](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=legissum:dv0006) zu fördern, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, die verschiedenen politischen Instrumente der EU, darunter Handelsabkommen und Präferenzregelungen (einschließlich [Wirtschaftspartnerschaftsabkommen](http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/economic-partnerships/) und das [Allgemeine Präferenzsystem](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:cx0003)), in vollem Umfang zu nutzen, und zwar auf nachhaltige und integrative Weise.

*Landwirtschaftliches Wachstum*

Zwei Drittel der Armen auf der Welt leben von der Landwirtschaft, und viele Entwicklungsländer sind nach wie vor stark vom Handel mit nur wenigen Rohstoffen abhängig.

Die EU ist davon überzeugt, dass ein höheres Maß an verantwortungsvollen öffentlichen und privaten, inländischen und internationalen Investitionen in die Landwirtschaft und das Agrobusiness erforderlich ist, um die Dynamik für nachhaltiges Wachstum und Widerstandsfähigkeit in ländlichen Gebieten in Entwicklungsländern zu schaffen. In diesem Sinne kündigte Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker im September 2018 die Gründung der neuen Afrika-Europa-Allianz für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze an.

Investitionen des Privatsektors müssen durch die Schaffung eines gut regulierten und gepflegten Geschäftsumfelds angeregt werden. Dem öffentlichen Sektor kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die hohen Risiken im Zusammenhang mit der Produktion, der Finanzierung und den Marktrisiken sind jedoch nach wie vor ein großes Hindernis für verstärkte Investitionen des Privatsektors. Die EU hilft, diese Risiken durch den European External Investment Plan zu reduzieren. Sie unterstützt Land-Governance-Aktivitäten in rund 40 Ländern mit einem Gesamtbudget von fast 240 Millionen Euro. In Peru und Honduras werden durch EU-finanzierte Maßnahmen die Landrechte indigener Völker geschützt und ihnen grundlegende Güter garantiert (Beitrag zu MDG 2).

*Infrastruktur, Städte und Digitalisierung*

Um Fortschritte auf dem Weg zur 2030-Agenda zu machen, ist es notwendig:

* eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen;
* eine nachhaltige Industrialisierung zu fördern, die allen zugute kommt; und
* Innovationen zu fördern ([MDG 9](https://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/infrastructure/)).

Die derzeitige **digitale Transformation eröffnet** neue Möglichkeiten, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhöhen und den Zugang zu hochwertigen Basisdienstleistungen zu beschleunigen, sowie die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Regierung zu verbessern und die Demokratie zu stärken. Eine Voraussetzung für die Unterstützung der Erreichung von MDG 9 ist eine gute Konnektivität und Regulierung.

Die EU hilft bei der Koordinierung der [gemeinsamen Afrika-EU-Infrastrukturstrategie](http://www.africa-eu-partnership.org/sites/default/files/documents/agenda_jaes_rgi_2018.pdf) und ist im Vorstand des African Transport Policy Programme vertreten, das die Politik und Strategie der afrikanischen Regierungen und regionalen Wirtschaftsgemeinschaften unterstützt.

Die **rasante Urbanisierung**, insbesondere in Asien und Afrika, stellt die Entwicklung vor große Herausforderungen. Im Jahr 2017 wurde das [Programm "International Urban Cooperation"](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/cooperate/international/pdf/iuc_leaflet_en.pdf) entwickelt, das den Austausch bewährter städtischer Praktiken zwischen EU-Städten und Städten in strategischen Partnerländern wie Indien und China ermöglicht. In diesem Jahr wurde auch ein spezielles Investitionsfenster für "nachhaltige Städte" ([SDG 11](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/cities/)) in den IAP aufgenommen.

**Frieden**

*Demokratie, Menschenrechte, gute Regierungsführung*

Die EU gründet sich auf die Grundwerte der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte ([Artikel 2](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M002) EUV). Die Förderung dieser Werte ist eine Schlüsselpriorität in den Außenbeziehungen ([Artikel 21](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M021) EUV), die in der globalen Strategie der EU (EUMS) ihren Niederschlag gefunden hat. Durch ihre Entwicklungshilfeprogramme unterstützt die Union die Partnerländer bei der Umsetzung von [MDG 16](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/peace-justice/) zu [Demokratie](http://ec.europa.eu/international-partnerships/topics/democracy_en), Zugang zur Justiz, Korruptionsbekämpfung, [Menschenrechten](http://ec.europa.eu/international-partnerships/topics/human-rights_en) und guter Regierungsführung. Zu den Aktivitäten, die in Partnerschaft mit den Regierungen von Drittländern durchgeführt werden, gehören Wahlhilfe und Unterstützung von Reformen in den Bereichen Demokratie, Justiz und Korruptionsbekämpfung sowie die Förderung der Unabhängigkeit der Medien und der Grundfreiheiten.

Darüber hinaus spielt die EU auf globaler Ebene eine führende Rolle durch ihr [Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:1302_1), dessen Prioritäten sich am EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2014-2019) orientieren. Dieses Instrument konzentriert sich auf die Stärkung internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe und -tribunale und richtet sich in erster Linie an die Zivilgesellschaft und unabhängige Überwachungsorgane, um die Förderung und den Schutz von Menschenrechten und Demokratie zu gewährleisten.

So ermöglicht das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte Sofortmaßnahmen und vertrauliche Projekte zum Schutz von Menschenrechtsorganisationen und -verteidigern, die in den schwierigsten Kontexten tätig sind.

**Die** EU-Delegationen erhalten gezielte Unterstützung beim **Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte.** Die **freie Meinungsäußerung wird zum** Beispiel durch zwei Programme unterstützt:

* Unterstützung der Demokratie; und
* [Media4Democracy](http://epd.eu/media4democracy/).

*Fragilität und Resilienz*

Im Jahr 2017 hat die EU eine [Verpflichtung zur Resilienz](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017JC0021) angenommen[, die für mehrere Sektoren gilt](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017JC0021). In sechs Ländern (Irak, Myanmar/Burma, Nigeria, Uganda, Sudan und Tschad) wurde ein Pilotprozess gestartet, um einen breiteren Ansatz für die Verbindung zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden in fragilen Kontexten zu testen.

Im Laufe des Jahres 2017 wurden die Arbeiten zur Resilienz und zum Umgang mit Fragilität auch in den folgenden 4 Bereichen vorangetrieben.

* Stärkung des Resilienz-Rahmens, u. a. durch die Verabschiedung der gemeinsamen Mitteilung "Ein strategischer Ansatz für Resilienz im außenpolitischen Handeln der EU".
* Entwicklung und Umsetzung eines [integrierten Konzepts für externe Konflikte und Krisen](http://europa.eu/globalstrategy/en/integrated-approach-conflicts), das die einschlägigen EU-Institutionen und -Instrumente sowie die EU-Länder für ein besser koordiniertes und kohärenteres außenpolitisches Handeln zusammenführt. Ihr Hauptziel ist es, die Wirkung der EU bei der Verhinderung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und Krisen zu erhöhen.
* Stärkung der Bedeutung von Resilienz in Konflikten und Krisen, u. a. durch staatliche Reformen und resilienzfördernde Verträge, als Teil unserer Budgethilfe-Maßnahmen.
* Unterstützung des [internationalen Dialogs über Friedenskonsolidierung und Staatsaufbau](http://www.pbsbdialogue.org/fr/), der von Regierungen fragiler Staaten und [zivilgesellschaftlichen Organisationen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/civil_society_organisation.html) (CSOs) geführt wird.

*Sicherheit*

Das [Instrument zur Förderung von Stabilität und Frieden (IcSP)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:110102_3) ist das wichtigste Finanzinstrument der Kommission zur Verbesserung von Stabilität, Frieden und Widerstandsfähigkeit in den Partnerländern. Durch ihre internationale Reichweite und ihren Fokus auf Sicherheit ist sie komplementär zu anderen Finanzinstrumenten, insbesondere wenn bestimmte geografische oder thematische Instrumente, die von Kriterien der öffentlichen Entwicklungshilfe abhängig sind, nicht eingesetzt werden können. Sie kann auch Themen mit überregionalem oder globalem Bezug behandeln. Im Rahmen des programmierbaren Teils des IcSP, der von der [Generaldirektion für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung](https://ec.europa.eu/international-partnerships/about-us_en) (DEVCO) verwaltet wird, gibt es mehr als 260 laufende Projekte, die 70 Ländern zugute kommen. Diese Projekte werden gemeinsam von Agenturen in Partnerländern und EU-Ländern durchgeführt.

Sie decken ein breites Spektrum an Themen ab, z.B.: Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus; technische Hilfe für Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Terrorismus, chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen, organisiertem Verbrechen, Drogenhandel oder Geldwäsche; Aufbau von Kapazitäten zur Verbesserung der Justizsysteme oder Schutz kritischer Infrastrukturen. Zu den Unterstützungsinstrumenten können die Schulung von Ausbildern, Unterstützung vor Ort, grenzüberschreitende Feldübungen, simuliert oder real, und die Entwicklung nationaler Aktionspläne auf der Grundlage von Bedarfs- und Risikobewertungen gehören. Seit Januar 2018 kann die EU den Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung von Sicherheit und Entwicklung (RCSD) fördern. Dies ermöglicht es, den Streitkräften der Partnerländer Ausbildung und Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, damit sie unter außergewöhnlichen Umständen Aktivitäten durchführen können, die Entwicklungsziele unterstützen.

Mit seinem multidimensionalen Ansatz, der sowohl vorsätzliche (Terrorismus, Kriminalität) als auch unfallbedingte (Seveso, Fukushima) und umweltbedingte (Ebola) Risiken abdeckt, trägt das IcSP zu mehreren SDGs der Vereinten Nationen sowie zu zentralen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik bei, einschließlich wichtiger vorrangiger Maßnahmen in der EU-Nachbarschaft.

*Nukleare Sicherheit*

Die Europäische Kommission fördert nicht die Kernenergie, die in der alleinigen Verantwortung einer staatlichen Regierung liegt, aber sie fördert die nukleare Sicherheit. Jeder Atomunfall hat globale Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit ist daher von größter Bedeutung für die Sicherheit der europäischen Bürger und der Umwelt.

Mit seinem mehrdimensionalen Ansatz, der nukleare Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und andere damit zusammenhängende Fragen umfasst, trägt das [Instrument für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit](http://ec.europa.eu/europeaid/funding/funding-instruments-programming/funding-instruments/instrument-nuclear-safety-cooperation_en) zu vielen Schlüsselbereichen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik bei, einschließlich wichtiger vorrangiger Maßnahmen in den Nachbarländern der EU, in Zentralasien und im Iran.

In der Tat gibt es in der Nachbarschaft der EU einige Herausforderungen, die vor allem Länder betreffen, die sich für die Nutzung der Kernenergie entscheiden, wie Weißrussland und die Türkei, Länder, die die Lebensdauer von Reaktoren verlängern, wie Armenien und die Ukraine, und Länder, die radioaktive Abfälle stilllegen und entsorgen.

**Partnerschaften**

[SDG 17](http://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/globalpartnerships/) bezieht sich auf die Partnerschaft für Entwicklung und betont die Bedeutung von Multi-Stakeholder- und inklusiven Plattformen als Mittel zur effektiven Umsetzung der 2030-Agenda. Die EU setzt sich für die Verwirklichung von SDG 17 ein, sowohl durch eigene Maßnahmen und externe Ressourcen als auch durch die Beteiligung an der Umsetzung mit anderen Mitteln. Die EU setzt ihre Beteiligung an den Entwicklungsprozessen der Vereinten Nationen fort, insbesondere an der [Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC)](http://effectivecooperation.org/), die derzeit die Wirksamkeit der Entwicklung auf Länderebene überwacht.

*Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft*

Mit der Verabschiedung der [Mitteilung von 2012](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52012DC0492) erkennt die Europäische Kommission zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs) als Akteure in der Governance an, nicht nur als Dienstleistungsanbieter. Zur Umsetzung der SDGs verfolgt die EU auch einen inklusiven und umfassenden Ansatz, der die gesamte Gesellschaft erreicht, indem sie ihr Engagement auf nicht-konventionelle CSOs wie Stiftungen, Diaspora, Gewerkschaften, Berufsverbände usw. ausweitet. Vor allem Stiftungen spielen dabei eine wachsende und einflussreiche Rolle.

Die Europäische Kommission hat den Dialog und die Konsultation rund um die SDGs gefördert, u. a. durch das Development Policy Forum, das einen Raum für den Multi-Stakeholder-Austausch über Entwicklungspolitik bietet. Sie hat 25 Partnerschaftsrahmenverträge mit internationalen und regionalen zivilgesellschaftlichen Netzwerken unterzeichnet, um CSOs dabei zu unterstützen, zur regionalen und globalen Politikgestaltung beizutragen, insbesondere im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der SDGs.

Auf Länderebene hat die EU 107 Roadmaps für ihr Engagement mit der Zivilgesellschaft entwickelt. Diese Fahrpläne bilden den umfassenden strategischen Rahmen eines Landes, der die gesamte EU-Unterstützung (einschließlich derjenigen der EU-Delegationen und der Länder) für die Zivilgesellschaft umfasst. Konzipiert als gemeinsame Initiative der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsländer, wurden die Roadmaps eingeführt, um das Engagement Europas in der Zivilgesellschaft zu stärken.

Für den Zeitraum 2014-2020 hat die EU 1,4 Milliarden Euro für die Unterstützung von CSOs auf globaler und nationaler Ebene durch das CSO Local Authorities Programme bereitgestellt. Diese setzt auf Partizipation, Partnerschaft und Multi-Stakeholder-Dialoge, um die Kernwerte der Agenda 2030 widerzuspiegeln.

Der [Bericht 2017 über das Engagement der EU für die Zivilgesellschaft skizziert](http://europa.eu/capacity4dev/public-governance-civilsociety/documents/report-eu-engagement-civil-society) die vielfältigen Möglichkeiten der Unterstützung und nennt Beispiele. Der Bericht erörtert auch die Möglichkeiten, wie dieses Engagement verstärkt werden kann.

*Zusammenarbeit mit Geberländern*

Die Europäische Union ist zusammen mit ihren Mitgliedsländern [der weltweit größte Geber von offizieller Entwicklungshilfe](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2075_en.htm): Ihre Unterstützung macht fast 57 % der gesamten Hilfe aus, die von den Gebern des Entwicklungshilfeausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geleistet wird. Die EU arbeitet auch an gemeinsamen Politiken sowie auf Länderebene an der Anwendung gemeinsamer Ansätze, einschließlich einer [gemeinsamen Programmierung](https://ec.europa.eu/info/aid-development-cooperation-fundamental-rights/ensuring-aid-effectiveness/joint-programming-development-cooperation_en).

Darüber hinaus führt die Europäische Kommission im Einklang mit der Partnerschaft für die Umsetzung der Agenda 2030 und des Aktionsplans von Addis Abeba sowie zur Stärkung des Multilateralismus einen **regelmäßigen Entwicklungsdialog mit nichteuropäischen Partnern** wie Australien, Kanada, Korea, den Vereinigten Staaten und Japan. Der Kreis der Partner wächst weiter durch die Zusammenarbeit mit neuen und aufstrebenden Gebern, z. B. in der arabischen Welt.

*Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen*

Die EU arbeitet auch strategisch mit der UN und anderen internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen zusammen. Zusätzlich zu der umfangreichen Unterstützung, die durch diese Organisationen und Institutionen geleistet wird, finden regelmäßig hochrangige politische Dialoge statt. Die EU ist also besonders engagiert:

* Entwicklungsbezogene **UN-Prozesse**, darunter das High Level Political Forum und das Financing for Development Forum. Sie demonstriert ihre Unterstützung für die UN auch durch die [erneuerte EU-UN-Entwicklungspartnerschaft](http://eeas.europa.eu/delegations/guyana_en/51265/EU-UN%20renewed%20partnership%20in%20development) (2018);
* die Diskussionen und Beratungen der [Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung](http://www.oecd.org/fr/developpement/) durch ihre Teilnahme am Entwicklungshilfeausschuss (DAC);
* der **G20** und **G7**, um sicherzustellen, dass sie ihr Engagement für die Umsetzung der 2030-Agenda und ihrer SDGs unterstreicht;
* die Stärkung der **Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen**, wie der Weltbankgruppe (WBG) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF), sowie mit **europäischen Finanzinstitutionen und regionalen Entwicklungsbanken**.

**Globale Reichweite**

[Liste der Länder, die für EU-Entwicklungshilfe in Frage kommen](http://ec.europa.eu/international-partnerships/where-we-work_en)

**SCHLÜSSELDOKUMENTE**

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Erster Teil - Die Grundsätze - Titel I - Kategorien und Bereiche der Zuständigkeit der Union - [Artikel 4](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E004) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 51-52)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Fünfter Teil - Das auswärtige Handeln der Union - Titel III - Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe - Kapitel 1 - Entwicklungszusammenarbeit - [Artikel 208](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E208) (ex-Artikel 177 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 141)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union - Titel V - Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik - Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union - [Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016M021) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 28-29)

letzte Änderung 09.07.2019

**Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion**

**SYNTHESE VON DOKUMENTEN:**

[Mitteilung (COM(2015) 600 final) über Maßnahmen zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0600)

[Artikel 119 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E119)

[Artikel 120 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E120)

[Artikel 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E121)

**WAS IST DER ZWECK DIESER MITTEILUNG UND DER VERTRAGSARTIKEL ZUR WÄHRUNGS- UND WIRTSCHAFTSPOLITIK?**

In der Mitteilung werden die Maßnahmen dargelegt, die erforderlich sind, um die erste Stufe der [Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_monetary_union.html), die am 1. Juli 2015 eingeführt wurde, bis Anfang 2017 zu vollenden. Seitdem hat die Europäische Kommission es um ein [Diskussionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0291) ergänzt.

Die Artikel 119, 120 und 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union befassen sich mit der Wirtschafts- und Währungspolitik der Europäischen Union (EU). Nach diesen Artikeln stimmen die EU-Länder zu:

* ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren;
* auf eine Konvergenz ihrer Wirtschaftsleistung hinarbeiten; und
* nach den Grundsätzen einer offenen Marktwirtschaft handeln.

**SCHLÜSSELPUNKTE**

Die Kommunikation spricht für:

* [ein europäisches Semester\*](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_semester.html) **neu gestaltet** in:
  + die bessere Integration von nationalen und [Euroraum-Überlegungen](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurozone.html),
  + verstärktes Augenmerk auf die soziale und beschäftigungspolitische Leistung legen,
  + Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz durch die Festlegung von Benchmarks und die Anwendung von Best Practices,
  + Unterstützung von Reformen durch die [Europäischen Struktur- und Investitionsfonds](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/structural_cohesion_fund.html) und technische Hilfe;
* **verbesserte** [wirtschaftliche Steuerung](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_governance.html) in:
  + Reduzierung der Komplexität und Erhöhung der Transparenz der Haushaltsregeln,
  + Stärkung der Verfahren zum Umgang mit [makroökonomischen Ungleichgewichten](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/mip.html),
  + Schaffung eines Systems von nationalen Behörden für die Wettbewerbsfähigkeit, die unabhängiges Fachwissen bereitstellen,
  + die Einrichtung eines [Europäischen](http://ec.europa.eu/economy_finance/graphs/2016-10-20_european_fiscal_board_en.htm) Beratenden [Haushaltsausschusses](http://ec.europa.eu/economy_finance/graphs/2016-10-20_european_fiscal_board_en.htm) zur Verbesserung der haushaltspolitischen Überwachung des Euroraums;
* eine **verstärkte Vertretung des Euro nach außen**, indem die Länder des Euroraums ermutigt werden, auf der internationalen Bühne, insbesondere im [Internationalen Währungsfonds,](http://www.imf.org/external/french/index.htm) mit einer Stimme zu sprechen;
* **den Wunsch, sich in Richtung einer echten Finanzunion zu bewegen**, insbesondere durch:
  + [die Gründung](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europe_banking_union.html) einer [Bankenunion](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europe_banking_union.html),
  + die Genehmigung eines [europäischen Einlagensicherungssystems](http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/banking-union/european-deposit-insurance-scheme_fr),
  + [Gründung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:2405_5) einer [Kapitalmarktunion](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=LEGISSUM:2405_5);
* eine wirksamere **demokratische Legitimation** durch eine stärkere parlamentarische Kontrolle der Entwicklungen in der WWU und eine engere Einbeziehung der nationalen Parlamente.

Im Mai 2017 veröffentlichte die Kommission ein Reflexionspapier zur WWU auf der Grundlage der Mitteilung von 2015. Dieses fördert **vier Prinzipien** zur Stärkung der gemeinsamen Währung und zur gemeinsamen Bewältigung von Themen von gemeinsamem Interesse, die nationale Grenzen überschreiten. Diese sind:

* **Beschäftigung**, **Wachstum**, **soziale Gerechtigkeit**, **wirtschaftliche Konvergenz** und **finanzielle Stabilität**, die wichtigsten Ziele der WWU;
* **Solidarität** und **Verantwortung**, **Risikominderung** und **Risikoteilung**, die eng miteinander verbunden sind;
* Die **Mitgliedschaft in der WWU**, die allen EU-Ländern offen steht (außer dem Vereinigten Königreich ([1 )](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:1402_4&from=EN#BREXIT) und Dänemark, die [sich gegen einen Beitritt entschieden haben](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/opting_out.html)). Der Binnenmarkt ist für eine wirksame gemeinsame Währung unerlässlich, und seine Integrität muss erhalten bleiben;
* die **Methode der Entscheidungsfindung**, die transparenter und demokratischer werden muss.

In dem Papier wird die Notwendigkeit von Fortschritten in **drei Bereichen** hervorgehoben:

* die Schaffung einer **echten Finanzunion**, insbesondere durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors;
* Erreichen einer **stärker integrierten Wirtschafts- und Fiskalunion** durch Verbesserung der makroökonomischen Stabilisierung im Euroraum;
* Stärkung der WWU-Architektur durch eine **bessere Aufteilung der nationalen Zuständigkeiten und Entscheidungen** innerhalb des Euroraums innerhalb eines gemeinsamen Rechtsrahmens.

**HINTERGRUND**

Im Juni 2015 legten die Präsidenten der Kommission, des [Europäischen Parlaments](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html), der [Europäischen Zentralbank](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_central_bank.html), des Eurozonen-Gipfels und der [Eurogruppe](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurogroup.html) ihren Bericht (den ["Bericht der fünf Präsidenten"](http://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/5-presidents-report_fr.pdf)) über die Vollendung der WWU vor. Die Mitteilung enthält nähere Angaben zur ersten Stufe des in ihrem Bericht enthaltenen Aktionsplans.

Das Reflexionspapier der Kommission zur WWU ist Teil einer Reihe, die im März 2017 mit der Veröffentlichung des Weißbuchs zur Zukunft Europas gestartet wurde und die Folgendes umfasst:

* ein Diskussionspapier über die [soziale Dimension Europas](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0206) und
* ein Reflexionspapier über die [Zukunft der EU-Finanzen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0358).

Für weitere Informationen siehe:

* ["Vollendung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion: Kommission unternimmt konkrete Schritte zur Stärkung der WWU](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5874_fr.htm)" - Pressemitteilung (*Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Europäisches Semester: bietet einen** Rahmen für die Koordinierung der nationalen Wirtschafts- und Haushaltspolitik in der EU.

**SCHLÜSSELDOKUMENTE**

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politikbereiche und Maßnahmen der Union - Titel VIII - Wirtschafts- und Währungspolitik - [Artikel 119](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E119) (ex-Artikel 4 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 96-97)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politikbereiche und Tätigkeiten der Union - Titel VIII - Wirtschafts- und Währungspolitik - Kapitel 1 - Wirtschaftspolitik - [Artikel 120](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E120) (ex-Artikel 98 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 97)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Dritter Teil - Die internen Politikbereiche und Tätigkeiten der Union - Titel VIII - Wirtschafts- und Währungspolitik - Kapitel 1 - Wirtschaftspolitik - [Artikel 121](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:12016E121) (ex-Artikel 99 EGV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 97-98)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank über Maßnahmen zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion ([COM(2015) 600 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52015DC0600) vom 21.10.2015)

**ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE**

Reflexionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion [[COM (2017) 291 final](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/AUTO/?uri=celex:52017DC0291) vom 31.5.2017]

["Completing European Economic and Monetary Union"](http://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/5-presidents-report_fr.pdf), Bericht erstellt von Jean-Claude Juncker in enger Zusammenarbeit mit Donald Tusk, Jeroen Dijsselbloem, Mario Draghi und Martin Schulz, 22.6.2015

letzte Änderung 01.12.2017

([1)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:1402_4&from=EN#src.BREXIT) Das Vereinigte Königreich tritt aus der Europäischen Union aus und wird ab dem 1. Februar 2020 zu einem Drittland (Nicht-EU-Land).